



Ministerium der Finanzen • Postfach 900255 • 14438 Potsdam

Landeshauptkasse
Landeskasse Cottbus
Landeskasse Frankfurt/O.

Potsdam, 5.05.1995
Bearbeiterin/er: Fr. Richter
Nebenstelle: 6287
Az.:
Ref. 28 - H 2090 - 01/95
Bei Antwortschreiben bitte angeben!

Mahnung und Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bei Wohnsitz/Sitz der Schuldner im Ausland
hier: Arbeitsanweisung - Mahnung und Vollstreckung bei österreichischen Schuldnern

Anlagen

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Mahnung und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bei Forderungen öffentlich-rechtlicher Art gegen österreichische Schuldner ist der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen.

2. Mahnung

Die erste und zweite Mahnung erfolgen entsprechend den Vorgaben der Arbeitsanweisung "Mahnverfahren und Vollstreckung" vom 15.06.1993 für inländische Schuldner. Für die zweite Mahnung gilt dabei jedoch ein Mindestbetrag der Hauptforderung von 50 DM. Im Vergleich zum Inland ist der etwas längere Postweg zu beachten.

3. Vollstreckungsersuchen

Mindestbetrag

Die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist zulässig, wenn als Hauptforderung ein Mindestbetrag von 50,00 DM rechtskräftig festgesetzt wurde.

Wird die zweite Mahnung ebenfalls nicht bedient, so richten die Landeskassen ein Vollstreckungsersuchen an die zuständigen Behörden in Österreich. Dem Vollstreckungsersuchen ist eine Ausfertigung des zu vollstreckenden Bescheides bzw. der Rechnung beizulegen.

Auf dem Vollstreckungsersuchen ist bereits die Umrechnung des geforderten Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates, somit in österreichische Schilling, vorzunehmen. Maßgebender Umrechnungskurs ist der am Vortag des Ersuchens in Frankfurt am Main amtlich festgesetzte Devisenankaufkurs (Geldkurs) für österreichische Schilling.

Der entsprechende Umrechnungskurs kann bei Frau Grunow (Tel.: 6281) oder Herrn Breuer (Tel.: 6284), Referat 28 des MdF, erfragt werden.

Beispiel:

Angabe: "Geld" - ATS - 14.188 (01.03.1995)

bedeutet: 100 österreichische Schilling = 14,188 DM

Es ist zu beachten, daß die Wechselkurswerte für denselben Tag erst ca. ab 14.00 Uhr zur Verfügung stehen.

4. Zuständige Vollstreckungsbehörden

Vollstreckungsbehörden sind die Bundespolizeibehörden und die Bezirksverwaltungsbehörden (das sind die Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenem Statut der Magistrat).

5. Bestimmung der zuständigen Stellen

5.1 Bestimmung des Bundeslandes

Aus der Übersicht "Postleitzahlen und Bundesländer" ist die Zuordnung der Postleitzahlen zu den jeweiligen Bundesländern ersichtlich (Anlage 1).

5.2 Bestimmung der Art der Forderung

Es ist zu unterscheiden, ob die Bundespolizeibehörden oder Bezirksverwaltungsbehörden für den jeweiligen Einzelfall zuständig sind.

Für folgende Sachgebiete ist die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden gegeben:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- Paßwesen
- Meldewesen
- Fremdenpolizei
- Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen
- Pressewesen
- Vereins- und Versammlungsangelegenheiten
- Prostitutionswesen
- Veranstaltungswesen
- Kraftfahrwesen
- Straßenpolizei
- Wehrgesetz

Bundespolizeibehörden bestehen in:

Eisenstadt	St. Pölten
Graz	Schwechat
Innsbruck	Steyr
Klagenfurt	Villach
Leoben	Wels
Linz	Wien
Salzburg	Wiener Neustadt

Der Amtsbezirk der Bundespolizeibehörde umfaßt grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde, von der sich die Bezeichnung ableitet.

- Ausnahmen:
- | | | |
|------------|---|--|
| Eisenstadt | - | Amtsbezirk erstreckt sich auch auf die Gemeinde Rust |
| Schwechat | - | Amtsbezirk erstreckt sich auch auf das Gebiet des Flughafens Schwechat |

Für alle anderen Forderungen öffentlich-rechtlicher Art sind die Bundesverwaltungsbehörden zuständig. Das sind die Bezirkshauptmannschaften und bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

5.3 Bestimmung der Adresse der zuständigen Behörde

Für die Bundesländer Wien, Salzburg, Burgenland, Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark liegt entsprechendes Adressenmaterial vor (Anlage 2a bis 2i).

Das Material wird ergänzt, sobald weitere Adressen übermittelt werden. Für das Bundesland Kärnten, für das noch keine Adressen vorliegen, bitte ich die Amtshilfeersuchen an das Amt der Landesregierung mit der Bitte um Weiterleitung zu richten.

Adresse:

Amt der
Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
A - 9020 Klagenfurt

In Städten mit eigenem Statut ist die Zuständigkeit eines Magistrates gegeben. Das betrifft die folgenden Städte:

Wien	Rust
Salzburg	Wiener Neustadt
St. Pölten	Eisenstadt
Steyr	Graz
Villach	Innsbruck
Waidhofen/Ybbs	Klagenfurt
Wels	Krems
Linz	

Handelt es sich bei dem Wohnort des Zahlungspflichtigen nicht um eine Stadt mit Magistrat, ist die zuständige Bezirkshauptmannschaft anhand der Postleitzahl zu bestimmen.

Das vorliegende Adressenmaterial läßt voraussichtlich nicht immer eine exakte Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu. Aus diesem Grund ist der "Österreichische Amtskalender" bestellt worden, der voraussichtlich erst im August dieses Jahres zur Verfügung stehen wird.

Bis dahin ist mit dem vorliegenden Material eine möglichst genaue Ermittlung der Zuständigkeit anzustreben. Es besteht lt. Vertrag über Rechts- und Amtshilfe jedoch auch die Verpflichtung der ersuchten Stelle, die Amtshilfeersuchen an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die ersuchende Stelle davon zu unterrichten.

6. Differenzbeträge aufgrund Wechselkursschwankungen

In Anlehnung an Nr. 4.2 der Anlage 2 zur Nr. 28.2 VV zu § 70 ist der Unterschiedsbetrag (Differenz) zwischen dem Betrag der Sollstellung und dem nach Umrechnung durch die Bank in DM gutgeschriebenen Betrag als Vermischte Einnahmen bzw. Vermischte Ausgabe zu buchen.

Im Auftrag


Hesse